

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 68 153/123-15/89

Sachb.: Dr. KIRCHMAYER

Tel.: 531 20 - 4241

Präsidium des Nationalrates

Sachb.: Dr. BAST

Parlament

Tel.: 531 20 - 4263

1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	86-GE/19
Datum	23.11.1989
Verteilt	24.11.1989

*Dr. Wörner*Betrifft

Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die
Abteilung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
Aussendung zur Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung Novellierungsentwürfe zum

1. Universitäts-Organisationsgesetz,
2. Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz und
3. Bundesgesetz über die Abteilung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten
an Hochschulen

mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens

20. Jänner 1990.

Eine Verlängerung dieser Begutachtungsfrist wird - zur Wahrnehmung
der Möglichkeit einer Beschlußfassung über die Gesetzesmaterie durch
den Nationalrat noch in dieser Legislaturperiode - nicht möglich
sein.

Sollte bis zum Ablauf der Begutachtungsfrist keine Stellungnahme im
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sein, so
wird die do. Zustimmung zu den vorgelegten Entwürfen angenommen
werden. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

b.w.

GZ 68.153/123-15/89

E N T W U R F

**Bundesgesetz, mit dem das
Allgemeine Hochschul-Studiengesetz
(AHStG)**

geändert wird

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

Verwaltungsvereinfachung und Öffnung der Universitäten zum Ausland waren die Schwerpunkte der letzten Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 2/1989. Der nun vorliegende Entwurf setzt einerseits die bereits in der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 vorgegebene Linie der Verwaltungsvereinfachung fort und will als besonderen Schwerpunkt den Grundstein für eine Öffnung und Erweiterung der wissenschaftlichen Bildungslandschaft über die Universitäten hinaus legen. Schließlich wird mit diesem Entwurf auch eine Regelung zur Verbesserung und Konkretisierung der Studieninformationen für die Studierenden vorgeschlagen.

Wissenschaftliche Lehre auf universitärem Niveau ist derzeit in Österreich den im Universitäts-Organisationsgesetz angeführten Universitäten und - aufgrund der Konkordates mit dem Heiligen Stuhl aus dem Jahr 1933 - einigen theologischen Lehranstalten der Katholischen Kirche vorbehalten. Die im UOG definierten Universitäten sind Einrichtungen des Bundes und werden zu fast 100 % vom Bund finanziert. Die Bezeichnung "Universität", die im Studienrecht vorgesehenen akademischen Grade und die sonstigen, dem Universitäts- und Hochschulwesen eigentümlichen Titel und Bezeichnungen sind gesetzlich geschützt. Weder von privaten, noch von anderen Gebietskörperschaften oder sonstigen juristischen Personen darf derzeit wissenschaftliche Lehre mit dem Anspruch universitären Charakters angeboten werden. In diesem eindeutigen rechtlichen Umfeld findet seit einiger Zeit eine Diskussion über Möglichkeiten für eine Ausweitung der wissenschaftlichen Bildungslandschaft über die Universitäten hinaus statt. Verstärkt wurde diese Diskussion insbesondere durch Interessenten im Bereich der Bundesländer, der Interessensvertretungen und ausländischer Universitäten, die ständige Zweigstellen in Österreich betreiben. Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein erster Schritt in Richtung einer weitergehenden Öffnung der wissenschaftlichen Bildungslandschaft in Österreich unternommen werden. Nach intensiven Überlegungen der Möglichkeiten und Konsequenzen wurde das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz als die geeignete Rechtsmaterie für einen Einstieg in diese Entwicklung angesehen. Die beabsichtigte Gesetzesänderung zum Allgemeinen

Hochschul-Studiengesetz sieht - anders als ausländische Beispiele - nicht die Zuerkennung eines universitären Status an außeruniversitäre Rechtsträger, die wissenschaftliche Lehre anbieten, vor. Vielmehr soll die Möglichkeit eröffnet werden, bestimmte von außeruniversitären Rechtsträgern angebotene Studiengänge anzuerkennen und damit den so anerkannten Studien, nicht den Rechtsträgern einen universitären Charakter zuzuerkennen. Wenngleich auch institutionelle Kriterien der außeruniversitären Rechtsträger berücksichtigt werden sollen, so steht doch die Beurteilung des jeweiligen Studienangebotes im Mittelpunkt des vorgesehenen Anerkennungsverfahrens. Als erster Schritt in Richtung Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen erschien eine solche Vorgangsweise als der zunächst einfachere Weg. Der vorliegende Entwurf sieht die Anerkennung außeruniversitärer Studienangebote auf dem Niveau von Hochschullehrgängen und Hochschulkursen bis hin zu ordentlichen Studien vor. Darüber hinaus soll zur wissenschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen, deren Träger Universitäten sind, die Kooperation mit anderen juristischen Personen ermöglicht werden.

Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung sind schon in der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 als Ziele für die Arbeit dieser Bundesregierung definiert. Der vorliegende Entwurf folgt in den Ziffern 3 und 4 (§ 26 Abs. 3 und 4) dieser Leitlinie. Durch die vorgeschlagene Streichung der Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für die Ernennung der Präsidenten der Prüfungskommissionen und von Prüfungskommissären für Diplomprüfungen, die in den letzten Jahren ohnedies nur formal durch bloße Genehmigung der entsprechenden Anträge der zuständigen Kollegialorgane wahrgenommen wurde, kann im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eine echte Reduktion der Verwaltungsarbeit erzielt werden ohne dabei den Entscheidungs- und Verwaltungsaufwand an den Universitäten zu erhöhen. Daneben könnte dadurch auch eine erhebliche Beschleunigung der Entscheidungsprozesse ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität erreicht werden.

Die Studieninformationen, die der Student derzeit auf offiziellem Weg von der Universität oder von den Universitätslehrern erhält, sind derzeit qualitativ und quantitativ im Durchschnitt der österreichischen Universitäten und im Vergleich zu vielen ausländischen

Beispielen unzureichend. Diese offiziellen Informationen beschränken sich zumeist auf Informationen über Titel, Art, Ort und Zeit der Lehrveranstaltungen im Lehrveranstaltungsverzeichnis, allenfalls noch auf (auszugsweise) Wiedergaben der Studienvorschriften. Angaben über Inhalte und Methoden der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie zum tatsächlich zu erwartenden durchschnittlichen Studienaufwand für den Studierenden (zusätzlich zur angegebenen Wochenstundenanzahl) erhalten die Studierenden in Ausnahmefällen von den Universitätslehrern selbst; bestenfalls kommen sie zu - mehr oder weniger fundierten und verlässlichen - inoffiziellen Auskünften von Kollegen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht für alle Lehrveranstaltungsleiter eine Verpflichtung zur Beschreibung ihrer Lehrveranstaltungen in diesem Sinne vor. Diese Informationen sind vom Institutsvorstand zu sammeln, der für ihre zweckmäßige Verbreitung an die Studierenden zuständig sein soll.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verursachen keine Mehrkosten für den Bund, sondern werden vielmehr durch die geplanten Verwaltungsvereinfachungen Entlastungen und die Möglichkeit zum Einsatz freiwerdender Kapazitäten für sinnvollere Aufgaben mit sich bringen. Insbesondere die Bestimmungen über die Anerkennung von Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen enthalten eine ausdrückliche Festlegung, daß aus der Anerkennung eines außeruniversitären Studienangebotes keine finanziellen Rechtsansprüche gegen den Bund entstehen. Die Kosten für die Durchführung der angebotenen Studien werden die außeruniversitären Rechtsträger selbst durch einzuhebende Studiengebühren und/oder andere Finanzquellen aufzubringen haben. Zuschüsse des Bundes zu solchen Studienangeboten sind - im Hinblick auf die ohnedies angespannte Finanzsituation der im UOG angeführten Universitäten - nicht vorgesehen.

BESONDERER TEIL**Zu § 17 Abs. 7:**

Bisher wird in § 17 Abs. 6 lediglich geregelt, daß im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen Zeit und Ort ihrer Abhaltung anzugeben sind. Nunmehr soll im Interesse einer möglichst umfassenden und für die persönliche Studienplanung des Studierenden geeigneten Information den Lehrveranstaltungsleitern die Verpflichtung auferlegt werden, für jede ihrer Lehrveranstaltungen die Ziele, Inhalte und Methoden näher zu umschreiben und überdies den aus der jeweiligen Lehrveranstaltung durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwand für den Studierenden anzugeben. Dem Institutsvorstand soll es obliegen, diese Informationen von den Lehrveranstaltungsleitern zu sammeln, nötigenfalls auch einzufordern, und die Studierenden hievon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Ob die Information der Studierenden - in Absprache mit dem obersten Kollegialorgan - im Rahmen des Lehrveranstaltungsverzeichnisses oder in anderer Form erfolgt, wird nach Zweckmäßigkeitserwägungen nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Größe einer Universität zu entscheiden sein. In diesem Zusammenhang ist übrigens zu vermerken, daß dem Lehrveranstaltungsverzeichnis infolge der Ablösung des Systems der Lehrveranstaltungs-Inskription durch die Studienrichtungs-Inskription mit der letzten AHStG-Novelle eine wichtige Funktion abhanden gekommen ist; an vielen Universitäten könnte daher das Lehrveranstaltungsverzeichnis ein neues inhaltliches Profil im Sinne der vorgeschlagenen Gesetzesregelung erhalten. Angaben über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen wurden bisher auf freiwilliger Basis nur von wenigen Universitätslehrern gemacht; Ansätze dazu gab es auch schon durch einzelne Pilotprojekte der Hochschülerschaft, denen jedoch keine Kontinuität beschieden war. Die hinsichtlich der nach dem Entwurf vorgesehenen Angaben über den durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwand für den Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Vor- und Nachbereitungszeiten über die als Präsenzzeit zu verstehende, im Lehrveranstaltungsverzeichnis angegebene Wochenstundenzahl hinaus) kann natürlich nur als ein Orientierungsrahmen verstanden werden.

Zu § 18 Abs. 9

Damit soll eine Rechtsgrundlage für die wissenschaftliche und deren organisatorische Kooperation zwischen Universitäten und anderen juristischen Personen bei der Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen, deren Träger Universitäten sind, geschaffen werden. Konkrete Probleme sind in diesem Zusammenhang mangels geeigneter Rechtsgrundlage bereits in der Vergangenheit durch die administrative Unterstützung des Landes Vorarlberg bei der Abwicklung von Hochschullehrgängen der Universität Innsbruck, die disloziert in Vorarlberg stattfinden, aufgetaucht. Da solche Kooperationen sich als durchaus zweckmäßig erwiesen haben, sollten die rechtlichen Probleme in diesem Bereich saniert werden. Die gegenständliche Regelung trägt auch der Entwicklung einer Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Abwicklung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen Rechnung. Übernimmt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft administrative Aufgaben einer Universität, so muß dennoch zu erkennen sein, daß diese Körperschaft im Namen der Universität tätig wird. In einem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und dem anderen Rechtsträger sollen die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner festzulegen sein, insbesondere welche Einnahmen und Ausgaben von dem kooperierenden Rechtsträger eingehoben bzw. geleistet werden sollen. Für den Abschluß des Vertrages wird - je nach dem, ob es sich um den Lehrgang/Kurs einer Fakultät oder um einen fakultätsübergreifenden Lehrgang/Kurs handelt - das Fakultätskollegium oder der Akademische Senat im übertragenen Wirkungsbereich zuständig sein. Bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung ist die Zuständigkeit des Universitätskollegiums evident.

Zu § 26 Abs. 3:

Die bisher dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des zuständigen Kollegialorgans zukommende Kompetenz zur Bestellung der Präsides der Prüfungskommissionen wurde in der Vergangenheit aus verständlichen Gründen stets so ausgeübt, daß den Vorschlägen der zuständigen Kollegialorgane an den Universitäten Rechnung getragen wurde. Aus diesem Grund erscheint diese Tätigkeit im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als entbehrlicher Verwaltungsaufwand, dessen ersatzlose Streichung überdies zu einer rascheren Entscheidung beitragen kann. Der Entwurf sieht daher die Bestellung des Präses und die

erforderliche Zahl seiner Stellvertreter durch das zuständige Fakultätskollegium (Universitätskollegium) vor.

Zu § 26 Abs. 4:

Ebenso wie die Kompetenz zur Bestellung des Präses der Prüfungskommission stellt die Kompetenz zur Bestellung zusätzlicher Prüfungskommissäre durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ein Potential für eine nicht unerhebliche Verwaltungsvereinfachung dar. Der Entwurf sieht daher die Bestellung von Prüfungskommissären auf Antrag des Präses der Prüfungskommission durch das zuständige Fakultätskollegium (Universitätskollegium) vor.

Zu § 40a:

Damit soll eine Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Studien, die an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen angeboten werden, geschaffen werden. Die Anerkennung soll durch Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf Antrag für bestimmte Zeit erfolgen. Studien an außeruniversitären Bildungseinrichtungen können auf dem Niveau von ordentlichen Studien, Lehrgängen und Kursen mit universitärem Charakter anerkannt werden. Das eingereichte und allenfalls genehmigte Studienprogramm (für ordentliche Studien) bzw. Unterrichtsprogramm (für Kurse und Lehrgänge) soll im Anerkennungsfall einen Bestandteil des Bescheides bilden. Auch eine Verlängerung der Anerkennung auf Antrag ist bei Vorliegen der vorgesehenen Voraussetzungen und nach Vorlage eines Erfahrungsberichtes durch den außeruniversitären Rechtsträger, der das Studium betreibt, vorgesehen.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen die bescheidmäßige Anerkennung eines außeruniversitären Studienangebotes als ordentliches Studium erfolgt. Neben Kriterien, die sich auf Art und Inhalt des Studiums beziehen, sollen auch institutionelle Kriterien, wie Finanzierbarkeit des Studienbetriebes und Vorhandensein der erforderlichen Raum- und Sachausstattung maßgeblich sein. Grundsätzlich ist bei zu einer Anerkennung als ordentliches Studium vorgelegten Studienprogrammen zu unterscheiden, ob das Studienprogramm vollinhaltlich einem an einer Universität bereits eingerichteten ordentlichen Studium entspricht, oder ob der außeruniversitäre Rechtsträger ein in Österreich studienrechtlich noch nicht geregeltes Studium zur Anerkennung als ordentliches Studium

einreicht. Konkreter gesprochen unterscheidet der Entwurf zwischen der Durchführung beispielsweise der Studienrichtung Handelswissenschaft durch einen außeruniversitären Rechtsträger nach den gleichen Studienvorschriften, wie sie an der Wirtschaftsuniversität Wien gelten, und der Durchführung eines inhaltlich völlig neu gestalteten Studiums, das keinem in Österreich eingerichteten ordentlichen Studium entspricht, von einem außeruniversitären Rechtsträger.

Der außeruniversitäre Rechtsträger ist berechtigt, "Abschlußgrade" an Absolventen seiner als ordentliche Studien anerkannten Studien zu verleihen. Entspricht das außerhalb der Universität absolvierte Studium vollinhaltlich einem an der Universität eingerichteten Studium, so ist als Abschlußgrad der entsprechende, an der Universität zu verleihende akademische Grad vorzusehen; im anderen Falle ist ein anderer, gesetzlich nicht geschützter Abschlußgrad im Studienprogramm vorzusehen. Der Grund für die Unterscheidung zwischen Abschlußgraden und akademischen Graden liegt darin, daß die Verleihung von akademischen Graden weiterhin aus mehreren Gründen, die nicht zuletzt in der starken Verflechtung zwischen Studienrecht und Berufsrecht liegen, den Universitäten vorbehalten bleiben soll.

Studienzeiten, Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Rahmen von anerkannten ordentlichen Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen absolviert wurden, sollen auf ordentliche Studien an Universitäten angerechnet bzw. anerkannt werden können.

Die von einer außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtung verliehenen Abschlußgrade sollen ebenso wie nicht nostrifizierte Grade ausländischer Universitäten (§ 39 AHStG) geführt werden dürfen.

Zur Erreichung der vollen Rechte, wie sie der Abschluß eines ordentlichen Studiums an einer Universität und ein dadurch erworbener akademischer Grad einer Universität mit sich bringt, ist eine, der Nostrifizierung ähnliche Gleichstellung erforderlich. Im Falle von Studien, die vollinhaltlich Studien an Universitäten entsprechen, soll diese Gleichstellung in vereinfachter Form durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgen, in den anderen Fällen durch die zuständige akademische Behörde einer inländischen Universität.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung außeruniversitärer Studien als Kurs oder Lehrgang mit universitärem Charakter sind jenen der Anerkennung als ordentliche Studien nachgebildet.

Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 AHStG sollen auch Berufsbezeichnungen an Absolventen von anerkannten Lehrgängen verliehen werden können. In jedem Fall hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vor Anerkennung außeruniversitärer Studienangebote als ordentliches Studium oder als Kurs/Lehrgang sowie vor einem Widerruf der Anerkennung die fachlich zuständigen Fakultätskollegien (Universitätskollegien) zu hören.

Dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung soll ein volles Informationsrecht über alle Angelegenheiten der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtung im Zusammenhang mit dem Studienangebot zustehen.

Im Hinblick auf die direkten berufsrechtlichen Implikationen beim Abschluß von Lehramtsstudien sollen diese von der neuen Regelung ausgenommen werden.

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem
das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl.
Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze
BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, 112/
1982, 116/1984 und 2/1989 sowie der Kund-
machung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 448/1981
wird wie folgt geändert:

A R T I K E L I

1. Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Leiter von Lehrveranstaltungen haben am Beginn eines jeden Semesters die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltungen näher zu umschreiben und den durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwand für den Studierenden anzugeben. Der Institutsvorstand hat die Studierenden in geeigneter Weise hievon in Kenntnis zu setzen."

2. Dem § 18 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Zur wissenschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen können diese in Kooperation mit anderen juristischen Personen durchgeführt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf."

Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschüsse des anderen Rechtsträgers sowie allfällige Übertragungen von Sekretariatstätigkeiten an diesen festzulegen. Die mit der Durchführung anfallenden Zahlungsgeschäfte können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahres ist mit der Universität abzurechnen."

3. § 26 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Der Präses und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren zu bestellen."

4. § 26 Abs. 4 lautet:

"(4) Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präses der Prüfungskommission vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute zu Prüfungskommissären bestellt werden, die nach Möglichkeit aus dem Kreis der Lehrbeauftragten zu berufen sind."

5. Nach dem § 40 wird folgender Va. Abschnitt mit dem § 40a eingefügt:

"Va. Abschnitt

**§ 40a. STUDIEN AN AUSSERUNIVERSITÄREN
WISSENSCHAFTLICHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN**

(1) Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich können durch Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf bestimmte Zeit als ordentliche Studien, Lehrgänge und Kurse mit universitärem Charakter

anerkannt werden. Das Studienprogramm bzw. Unterrichtsprogramm bildet im Anerkennungsfall einen Bestandteil des Bescheides. Die Verlängerung der Anerkennung ist auf Antrag zulässig, wenn die Voraussetzungen (Abs. 2 und 8) noch vorliegen und überdies vom Antragsteller eine Auswertung der bisherigen Erfahrungen mit dem betreffenden Studium vorgelegt wird.

(2) Die Anerkennung als ordentliches Studium im Sinne des Abs. 1 setzt voraus, daß

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Verbindung von Forschung und Lehre sowie die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden bei der Durchführung des Studiums gewährleistet sind und dieses der Entwicklung der Wissenschaft und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bzw. der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sowie Bildung durch Wissenschaft dient,
2. die Lehre (Lehrveranstaltungen und Prüfungen) in den das Studium inhaltlich charakterisierenden Fächern überwiegend von Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder einer gleichzuwertenden wissenschaftlichen Befähigung für das jeweilige Fach getragen wird und die wissenschaftlichen Arbeiten jedenfalls von Personen mit einer fachlich einschlägigen Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder einer gleichzuwertenden wissenschaftlichen Befähigung beurteilt werden,
3. die für das Studium erforderliche Raum- und Sachausstattung vorhanden ist,
4. die Finanzierbarkeit des Studienbetriebes mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Studiums anhand eines Finanzierungsplanes, der jährlich im vorhinein jeweils für den Zeitraum der Gesamtstudiendauer zu erstellen ist, glaubhaft gemacht wird,

5. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zum ordentlichen Studium jenen für ein vergleichbares ordentliches Studium an einer Universität entsprechen,
6. das vorgelegte Studienprogramm zumindest die Bezeichnung des Studiums, die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium, die Studiendauer, die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie den zu verleihenden Abschlußgrad beinhaltet und
7. das Studium entweder
 - a) nach Inhalt, Studiendauer, Stundenumfang der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Studienanforderungen einem an einer Universität eingerichteten ordentlichen Studium (Studienordnung) zur Gänze oder, falls nur die Anerkennung eines Teiles eines ordentlichen Studiums angestrebt wird, zumindest im Umfang eines Studienabschnittes entspricht oder
 - b) wenigstens nach Studiendauer, Stundenumfang der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Studienanforderungen einem an einer Universität eingerichteten ordentlichen Studium (Studienordnung) entspricht und trotz inhaltlicher Abweichung von den an den Universitäten eingerichteten ordentlichen Studien für die Erreichung der anzustrebenden Studienziele (Z 1) geeignet erscheint.

(3) Der im Studienprogramm vorgesehene Abschlußgrad muß im Falle des Abs. 2 Z 7 lit. a gleichlautend mit dem für das betreffende ordentliche Studium an einer Universität studien-gesetzlich vorgesehenen akademischen Grad sein.

(4) Auf Studienzeiten, Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Rahmen von ordentlichen Studien nach einem gemäß Abs. 2 anerkannten Studium an außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen absolviert werden, ist § 21 anzuwenden.

(5) Die von einer außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtung nach Abschluß eines gemäß Abs. 2 anerkannten Studiums verliehenen Abschlußgrade (Abs. 3) dürfen im Verkehr mit Behörden und im privaten Verkehr nach dem Namen des Trägers mit dem im Anerkennungsbescheid enthaltenen Wortlaut und unter Beisetzung der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtung, die den Grad verliehen hat, geführt werden.

(6) Für den Abschluß von gemäß Abs. 2 Z 7 lit. a anerkannten Studien und den dafür verliehenen Abschlußgrad hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Absolventen mit Bescheid festzustellen, daß der Studienabschluß als gleichwertig mit dem Abschluß des entsprechenden an der Universität eingerichteten ordentlichen Studiums sowie mit dem dafür von einer Universität zu verleihenden akademischen Grad anerkannt wird.

(7) Der Abschluß eines gemäß Abs. 2 Z 7 lit. b anerkannten ordentlichen Studiums sowie der dafür verliehene Abschlußgrad können durch die zuständige akademische Behörde einer inländischen Universität, an der ein entsprechendes Studium eingerichtet ist, mit dem Abschluß eines ordentlichen Studiums einer in den besonderen Studiengesetzen genannten Studienrichtung in sinngemäßer Anwendung der im § 40 genannten Voraussetzungen mit Bescheid als gleichwertig anerkannt werden.

(8) Die Anerkennung als Kurs oder Lehrgang im Sinn des Abs. 1 setzt voraus, daß

1. die inhaltliche Gesamtverantwortung für den Kurs oder Lehrgang bei einer Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Kurses oder Lehrganges liegt,
2. der Unterricht durch fachlich ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal abgehalten wird, das, sofern nicht bloße Fertigkeiten vermittelt werden, über ein abgeschlossenes Universitätsstudium verfügt,
3. die für den Unterricht erforderliche Raum- und Sachausstattung vorhanden ist,
4. die Finanzierbarkeit des Studienbetriebes mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Studiums anhand eines Finanzierungsplanes, der jährlich im vorhinein jeweils für den Zeitraum der Gesamtstudiendauer zu erstellen ist, glaubhaft gemacht wird,
5. das vorgelegte Unterrichtsprogramm zumindest die Bezeichnung des Kurses oder Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen zum Kurs oder Lehrgang, die vorgeschriebene Studiendauer sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen beinhaltet.

(9) Für die Verleihung von Berufsbezeichnungen an Absolventen von anerkannten Lehrgängen gilt § 18 Abs. 1 sinngemäß.

(10) Vor Anerkennung eines ordentlichen Studiums gemäß Abs. 2 oder eines Kurses oder Lehrganges gemäß Abs. 8 sowie vor einem Widerruf gemäß Abs. 13 sind die auf Grund der Inhal-

te des Kurses, Lehrganges oder ordentlichen Studiums fachlich zuständigen Fakultätskollegien (Universitätskollegien) zu hören.

(11) Aus einer Anerkennung gemäß Abs. 2 oder 7 entstehen keine finanziellen Rechtsansprüche gegen den Bund.

(12) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kursen, Lehrgängen oder Studien zu informieren. Die Organe der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(13) Eine Anerkennung gemäß Abs. 2 oder 8 ist zu widerrufen, wenn eine der erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

(14) Die Absätze 1 bis 13 sind auf Lehramtsstudien nicht anzuwenden.

A R T I K E L I I

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

T E X T -
G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
AHStG-Novelle

geltende Fassung

Entwurf

Bundesgesetz vom, mit dem
das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl.
Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze
BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, 112/
1982, 116/1984 und 2/1989 sowie der Kund-
machung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 448/1981
wird wie folgt geändert:

A R T I K E L I

1. Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

“(7) Die Leiter von Lehrveranstaltungen
haben am Beginn eines jeden Semesters die Zie-
le, Inhalte und Methoden ihrer Lehrver-
anstaltungen näher zu umschreiben und den
durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen
zeitlichen Studienaufwand für den Studierenden
anzugeben. Der Institutsvorstand hat die Stu-
dierenden in geeigneter Weise hievon in Kennt-
nis zu setzen.”

2. Dem § 18 wird folgender Abs. 9 angefügt:

“(9) Zur wissenschaftlichen und organisato-
rischen Unterstützung von Hochschulkursen und
Hochschullehrgängen können diese in Kooperation
mit anderen juristischen Personen durchgeführt
werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und
des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag
festzulegen, der der Genehmigung des Bundesmi-
nisters für Wissenschaft und Forschung bedarf.

- 2 -

(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen und Prüfungskommissionen zu bilden. Der Präses und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren*) zu bestellen. Die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission. Im Bedarfsfall sind auch Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, ferner Honorarprofessoren und Universitätsdozenten anderer inländischer Universitäten (Fakultäten) für die Fächer ihrer Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG sowie Hochschulprofessoren*) im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen sind österreichische Staatsbürger zu bestellen*).

(4) Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präses und nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörde vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute zu Prüfungskommissionen bestellt werden, die nach Möglichkeit aus dem Kreis der Lehrbeauftragten zu berufen sind.

anfallenden Zahlungsgeschäfte können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahres ist mit der Universität abzurechnen."

§ 26 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Der Präses und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) aus dem Kreis der an der Universität tätigen habilitierten Universitätslehrer zu bestellen."

§ 26 Abs. 4 lautet:

"(4) Außerdem können bei Bedarf vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute zu Prüfungskommissionen bestellt werden, die nach Möglichkeit aus dem Kreis der Lehrbeauftragten zu berufen sind."

Nach dem § 40 wird folgender Va. Abschnitt mit dem § 40a eingefügt:

"Va. Abschnitt

§ 40a. STUDIEN AN AUSSERUNIVERSITÄREN WISSENSCHAFTLICHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

(1) Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich können durch Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf bestimmte Zeit als ordentliche Studien, Lehrgänge und Kurse mit universitärem Charakter anerkannt werden. Das Studienprogramm bzw. Unterrichtsprogramm bildet im Anerkennungsfall einen Bestandteil des Bescheides. Die Verlängerung der Anerkennung ist auf Antrag zulässig, wenn die Voraussetzungen (Abs. 2 und 8) noch

vorliegen und überdies vom Antragsteller eine Auswertung der bisherigen Erfahrungen mit dem betreffenden Studium vorgelegt wird.

(2) Die Anerkennung als ordentliches Studium im Sinne des Abs. 1 setzt voraus, daß

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Verbindung von Forschung und Lehre sowie die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden bei der Durchführung des Studiums gewährleistet sind und dieses der Entwicklung der Wissenschaft und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bzw. der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sowie Bildung durch Wissenschaft dient,
2. die Lehre (Lehrveranstaltungen und Prüfungen) in den das Studium inhaltlich charakterisierenden Fächern überwiegend von Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder einer gleichzuwertenden wissenschaftlichen Befähigung für das jeweilige Fach getragen wird und die wissenschaftlichen Arbeiten jedenfalls von Personen mit einer fachlich einschlägigen Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder einer gleichzuwertenden wissenschaftlichen Befähigung beurteilt werden,

- 4 -

3. die für das Studium erforderliche Raum- und Sachausstattung vorhanden ist,
4. die Finanzierbarkeit des Studienbetriebes mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Studiums anhand eines Finanzierungsplanes, der jährlich im Vorhinein jeweils für den Zeitraum der Gesamtstudiendauer zu erstellen ist, glaubhaft gemacht wird,
5. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zum ordentlichen Studium jenen für ein vergleichbares ordentliches Studium an einer Universität entsprechen,
6. das vorgelegte Studienprogramm zumindest die Bezeichnung des Studiums, die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium, die Studiendauer, die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie den zu verleihenden Abschlußgrad beinhaltet und
7. das Studium entweder
 - a) nach Inhalt, Studiendauer, Stundenumfang der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Studienanforderungen einem an einer Universität eingerichteten ordentlichen Studium (Studienordnung) zur Gänze oder, falls nur die Anerkennung eines Teiles eines ordentlichen Studiums angestrebt wird, zumindest im Umfang eines Studienabschnittes, entspricht oder
 - b) wenigstens nach Studiendauer, Stundenumfang der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Studienanforderungen einem an einer Universität eingerichteten ordentlichen Studium (Studienordnung) entspricht und trotz inhaltlicher Abweichung von den an den Universitäten eingerichteten ordentlichen Studien für die Erreichung der anzustrebenden Studienziele (Z 1) geeignet erscheint.

(3) Der im Studienprogramm vorgesehene Ab-

schlußgrad muß im Falle des Abs. 2 Z 7 lit. a gleichlautend mit dem für das betreffende ordentliche Studium an einer Universität studien-gesetzlich vorgesehenen akademischen Grad sein.

(4) Auf Studienzeiten, Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Rahmen von ordentlichen Studien nach einem gemäß Abs. 2 anerkannten Studium an außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen absolviert werden, ist § 21 anzuwenden.

(5) Die von einer außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtung nach Abschluß eines gemäß Abs. 2 anerkannten Studiums verliehenen Abschlußgrade (Abs. 3) dürfen im Verkehr mit Behörden und im privaten Verkehr nach dem Namen des Trägers mit dem im Anerkennungsbescheid enthaltenen Wortlaut und unter Beisetzung der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtung, die den Grad verliehen hat, geführt werden.

(6) Für den Abschluß von gemäß Abs. 2 Z 7 lit. a anerkannten Studien und den dafür verliehenen Abschlußgrad hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Absolventen mit Bescheid festzustellen, daß der Studienabschluß als gleichwertig mit dem Abschluß des entsprechenden an der Universität eingerichteten ordentlichen Studiums sowie mit

dem dafür von einer Universität zu verleihenden akademischen Grad anerkannt wird.

(7) Der Abschluß eines gemäß Abs. 2 Z 7 lit. b anerkannten ordentlichen Studiums sowie der dafür verliehene Abschlußgrad können durch die zuständige akademische Behörde einer inländischen Universität, an der ein entsprechendes Studium eingerichtet ist, mit dem Abschluß eines ordentlichen Studiums einer in den besonderen Studiengesetzen genannten Studienrichtung in sinngemäßer Anwendung der im § 40 genannten Voraussetzungen mit Bescheid als gleichwertig anerkannt werden.

(8) Die Anerkennung als Kurs oder Lehrgang im Sinn des Abs. 1 setzt voraus, daß

1. die inhaltliche Gesamtverantwortung für den Kurs oder Lehrgang bei einer Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Kurses oder Lehrganges liegt,
2. der Unterricht durch fachlich ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal abgehalten wird, das, sofern nicht bloße Fertigkeiten vermittelt werden, über ein abgeschlossenes Universitätsstudium verfügt,
3. die für den Unterricht erforderliche Raum- und Sachausstattung vorhanden ist,
4. die Finanzierbarkeit des Studienbetriebes mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Studiums anhand eines Finanzierungsplanes, der jährlich im vorhinein jeweils für den Zeitraum der Gesamtstudiendauer zu erstellen ist, glaubhaft gemacht wird,
5. das vorgelegte Unterrichtsprogramm zumindest die Bezeichnung des Kurses oder Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen zum Kurs oder Lehrgang, die vorgeschriebene Studiendauer

- 7 -

sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen beinhaltet.

(9) Für die Verleihung von Berufsbezeichnungen an Absolventen von anerkannten Lehrgängen gilt § 18 Abs. 1, sinngemäß.

(10) Vor Anerkennung eines ordentlichen Studiums gemäß Abs. 2 oder eines Kurses oder Lehrganges gemäß Abs. 8 sowie vor einem Widerruf gemäß Abs. 13 sind die auf Grund der Inhalte des Kurses, Lehrganges oder ordentlichen Studiums fachlich zuständigen Fakultätskollegien (Universitätskollegien) zu hören.

(11) Aus einer Anerkennung gemäß Abs. 2 oder 7 entstehen keine finanziellen Rechtsansprüche gegen den Bund.

(12) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kursen, Lehrgängen oder Studien zu informieren. Die Organe der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(13) Eine Anerkennung gemäß Abs. 2 oder 8 ist zu widerrufen, wenn eine der erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

(14) Die Absätze 1 bis 13 sind auf auf

- 8 -

Lehramtsstudien nicht anzuwenden.

ARTIKEL II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990
in Kraft.